

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

6.3 Die Wälder

Im Jahre 1584 ist nur ein bescheidener Besitz an Wald verzeichnet: Das Holz am Stein mit 30 Tagwerk, der Eder Holzgrund = das Panholz (im Hirschgraben) mit 2 Tagwerk, ein Holzgrund, die Hell genannt (zwischen Schöndorf und Prechtleinschlag), mit 1 Tagwerk Größe (Waldbesitz der Untertanen 28 1/2 Tagwerk).⁴²⁰

Knapp 60 Jahre später hatte sich die Herrschaft ungemein vergrößert, was sich auch in einem Anwachsen des Waldbesitzes bemerkbar machte:

Im Jahre 1643 waren folgende Wälder im Besitz der Herrschaft:⁴²¹

Bezeichnung	Tagwerk
Holz am Stain	100
Auholz	4
Führet Holz	3
Hölzl die Eden genannt	1
Hölle nächst dem Schloss	10
Haidlholz nächst dem Meierhof	4
Rödlisch Holz, teils im Eibensteiner, teils im Holz am Stain liegend	6
Sighardtisch Holz, teils im Holz am Stain	6
Sforleiten im Eibensteiner Holz	6
Panholz zu Hirschbach, zw. Gusserreith und Steltzmüllners Gründen	2
Holz am Stain	6
Niederholz bei Niederreichenthal	36
Mitterholz zw. Schwandt und Waldburg	12
SUMME	196

⁴²⁰ HAW Hs. 4, fol. 20

⁴²¹ HAW Hs. 6, fol. 9 u. 306f.

Diese Wälder waren neben dem Meierhof einer eigener Komplex. Eine Waldpflege im heutigen Sinne gab es allgemein bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht, vielmehr herrschte ein arger Raubbau vor.⁴²² So wurde meist nur wenig Ertrag aus der Waldwirtschaft erzielt. Die Herrschaft Waldenfels hingegen scheint recht gut gewirtschaftet zu haben, denn bei ihr wurde um 1750 der Ertrag aus der Forstwirtschaft mit 172 fl. angegeben, während die Herrschaft Weinberg mit ihrem mehr als doppelt so großen Waldbesitz nur 78 fl. erwirtschaftete.⁴²³

Vom Fasangarten, Steinwald, Niederholz und Eibensteinerholz wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – genau die Zeit, in der man sich allgemein verstärkt um die Wälder zu kümmern begann⁴²⁴ – vom Landschaftsingenieur Henry Ferdinand Vultrin de St. Urbain Karten angefertigt, welche diese Herrschaftswälder zeigen und dabei eine genaue Größenbeschreibung und Abgrenzung zu den Gründen der Untertanen bringen. Während der Steinwald (204 1/4 TW = Tagwerk, 28 Quadratklafter, inkl. 3 3/16 TW 42 Quadratklafter Wiesen) und das Niederholz (83 1/2 TW, inkl. 2 1/3 TW Wiesen) recht homogene Wadlflächen waren (und heute noch sind), war das Eibensteiner Holz (20 + 30 1/2 TW, inkl. 6 1/2 TW Wiesen) durchsetzt vom großen Eibensteiner Gemeindewald. Der Fasangarten (neben dem Schloss inkl. der „Hölle“) wurde mit 79 3/16 Tagwerk Waldfläche angegeben, nklusive 19 9/16 Tagwerk Acker und 8 1/2 Tagwerk Wiesen.⁴²⁵

6.4 Brauerei, Hofmühle und Hofschmiede

Der Herrschaft Waldenfels gehörte das Brauhaus in Reichenthal. Doch die Reichenthaler hatten (1584) gegen Reichung von 1 β. 18 d.

⁴²² Grill, Weinberg 150

⁴²³ OÖLA, Landschaftsarchiv Hs. 635

⁴²⁴ Feigl, Grundherrschaft 125

⁴²⁵ HAW Akten 359

für 1 Sud das Recht zu bräuen.⁴²⁶ Die Verhältnisse zu Mitte des 17. Jahrhunderts gestalteten sich dermaßen, dass die Untertanen zu ihren nottürfftigen Pierpreuen dürfen, von einer jeder Preupier der Herrschaft einen halben Reichstaler reichen sollten.⁴²⁷ Das Brauhaus befand sich übrigens mitten auf dem Ortsplatz, abgesonderth aufgerichtet und wohl erpaut.⁴²⁸

Im 18. Jahrhundert scheint mehrmals ein gewisser Mathias Nöbauer als Pächter des Brauhauses auf (vgl. auch heute noch gibt es den „Nöbauerwirt“ in Reichenthal). Ein Pachtvertrag (auf drei Jahre) von 1773 gibt uns interessante Hinweise auf die damaligen Verhältnisse: Es ist die Rede von den 4 herrschaftlichen Tavernen in Oberschwandt, Waldburg, Hirschbach und Königschlag, welche beim Reichenthaler Brauhaus ihr Bier für folgende Zwecke abzuholen hatten: Hochzeiten, Conducte, Abhandlungs-, Inventurs-, und Kaufszezungen usw. der Amtsuntertanen. Kauten diese fremdes Bier, so verfielen sie einer Strafe von 1 Dukaten pro Fass.

Die Wirte sollten von Zeit zu Zeit die Fässer wieder in das Brauhaus zurückliefern, sonst mussten sie Strafe von 15 kr. pro Eimer bezahlen usw.

Bestimmten Personen musste Bier unentgeltlich geliefert werden, und zwar dem Pfleger 20 Eimer (pflegämtliches Bier-Deputat), dem Jäger 4 Eimer, dem Kapuzinerkonvent in Freistadt 6 Eimer und das Robotbier gemäß einem Abgaberegister.

Wurde schlechtes Bier gebraut, durfte auch Bier aus anderen Orten eingeführt werden, solange, bis der Reichenthaler [Brauhauspächter] wieder gutes und den aufrechten Wert haltendes Bier braute. Erhielten die Wirte schlechtes und saures Bier, musste es der Brauer wieder zurücknehmen.

⁴²⁶ HAW Hs. 4, fol. 10

⁴²⁷ HAW Hs. 6, fol. 17

⁴²⁸ Ebd. fol. 21. Tatsächlich gab es um 1800 in Reichenthal ein „oberes“ (Grundbuch Nr. 14) und ein „unteres“ (Grundbuch Nr. 37) Bräuhaus; letzteres, der heutige Nöbauerwirt, wird noch heute so bezeichnet und verfügt zudem noch über den 1667 von der Herrschaft erbauten Brauhauskeller. Vgl. Hans Sperl, Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mühlviertels. Ehemalige Brauereien im Bezirk Urfahr-Umgebung. In: OÖHbl 41 (1987) 323

Jährlicher Pachtzins für das Brauhaus war der Herrschaft abzustatten, nämlich 100 fl. + eine Landesabgabe; geschah dies nicht, konnte der Pachtvertrag von der Herrschaft aufgelöst werden.

Holz musste dem Pächter unentgeltlich von den Untertanen geliefert werden. Er hatte dabei allerdings einen bestimmten Hackerlohn zu zahlen, sowie pro jedem Robotwagen eine Maß Bier und ein Pfund Brot auszuteilen.

Verschuldete der Bestandmann ein Feuer, haftete er für den entstandenen Schaden der Herrschaft.

Das Bierbrauen war üblicherweise strengen Kontrollen unterworfen. Die sogenannte Sudaufsicht über das Reichenthaler Brauhaus oblag der Freistädter Sudaufsichtsstation.⁴²⁹

Als weiterer herrschaftlicher Betrieb ist die Hofmühle anzusehen. Sie ist erstmals im Urbar von 1643 mit diesem Namen angeführt:⁴³⁰ Die wollgepaute und gemaurte und unterhalb des Schlosses stehende auf zway gänge gerichtete Hoffmühl, sambt der darbey habenden Saag und denen darzue gehörigen mühl notturfft. Hier wurden wohl die direkt dem Schloss und Meierhof zugeordneten Mahl-, und Sägearbeiten durchgeführt.

Nun ist in früheren Urbaren auch schon die Rede von einer Mühle unterm Schloss. Es dürfte sich dabei um die Herrenmühle beim Schlossteich handeln. Im Waldenfelser Herrschaftsgebiet gab es einige Mühlen, welchen man z.T. heute entlang des 10-Mühlen-Wanderweges mit dem Mühlenmuseum begegnet. Folgende Mühlen (die nicht alle zur Herrschaft Waldenfels gehörten!) können aus den Waldenfelser Urbaren erschlossen werden; die früheren Bezeichnungen decken sich dabei nicht immer mit den heutigen, was eine genaue Zuordnung erschwert:

⁴²⁹ Dies und viele weitere Akten in HAW Akten 306 u. 307 (Bierbräuer und Brauhäuser 1716-1847)

⁴³⁰ HAW Hs. 11, fol. 1 u. 4v

1537:⁴³¹

Mühle unter dem Schloss (Wenedict Pfistermülner von der müll
unterm schloss)

Alttamühle (Altmühle) im Amt Königschlag

Khämplamühle (Kampelmühle) im Amt Königschlag, Pfarre
Schenkenfelden

Mittermühle zu Waldburg

Stelzamühle in Hirschbach

1584:⁴³²

Daintmühle im Eigen Reichenthal

Mühle unter dem Schloss (Pfistermüllner)

Altmühle in Kohlgrub

Kampelmühle in Königschlag

Mittermühle im Amt Waldburg

Grasslmühle

Dürmühle (Thiermühle)

Stelzmüllner

Hammermüllner

Stegmühle, Neußlmüllner (Gegend Hölle)

1643:⁴³³

+ Holzmühle und Süßmühle

Hofmühle

Die Fassion 1750 schließlich gibt sechs Mühlen unter dem Fidei-
kommiss an.⁴³⁴

Die Geschichte der einzelnen Mühlen harrt noch einer genaueren
Bearbeitung, was in Hinblick auf den Mühlenwanderweg und das
Mühlenmuseum durchaus angebracht und lohnend wäre.

⁴³¹ HAW Akten 265

⁴³² HAW Hs. 4

⁴³³ HAW Hs. 6

⁴³⁴ Wie Anm. 288

Als letzten herrschaftlichen Handwerksbetrieb muss die Hofschmiede genannt werden, die erstmals 1643 erwähnt ist.⁴³⁵ Ob es sich dabei um eine Schmiede in der Nähe des Schlosses handelt, oder um die im Jahre 1567 erbaute Schmiede in Königschlag, ist aber nicht klar.⁴³⁶

7. BÄUERLICHE ABGABEN, LEISTUNGEN UND DIENSTE

Grundherrschaft bedeutete ganz allgemein Herrschaft über Grund und Boden und die darauf sitzenden Bauern, welchen diesen landwirtschaftlich nutzten. Ohne hier auf die vielen Facetten der Grundherrschaft als Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft usw. einzugehen, ist festzuhalten, dass es sich ursprünglich um ein Verhältnis gegenseitiger Treue von Herr und Bauer handelte. Ersterer gab dem Bauern das Land – zum Nutzgebrauch – aus und sorgte für Schutz und Schirm, zweiterer leistete dafür Abgaben (Natural-, oder Gelddienste) und Dienste (Arbeit). Der Grad der persönlichen Unfreiheit war zeitlich und regional recht verschieden, die härteste Form, die Leibeigenschaft, war in unserer Gegend freilich nicht vorherrschend.⁴³⁷ Seit dem 16. Jahrhundert wandelte sich das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Holden; Schutz und Schirm im militärischen Sinne verloren an Bedeutung (Söldnerheere), der Bauernstand wurde rechtlich vereinheitlicht (letzte Freiheiten beseitigt). Die Grundherren versuchten ihre bislang als Rentenherrschaften zu bezeichnenden Herrschaften zu Wirtschaftsherrschaften auszubauen und erhöhten dazu die Lasten der

⁴³⁵ HAW Hs. 6, fol. 4

⁴³⁶ HAW Hs. 4, fol. 37r

⁴³⁷ Zur Leibeigenschaft in Oberösterreich vgl. Alois Zauner, Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525. In: MOÖLA 14 (1984) 95-122

Bauern, häufig bis zur Unerträglichkeit. So sind die Revolten der Bauern verständlich, welche sich in großer Zahl in der Neuzeit ereigneten.⁴³⁸

7.1 Robot

Am bekanntesten und in schlechter Erinnerung auch der heutigen Bauern ist die sogenannte Robot.⁴³⁹ Zu unterscheiden ist dabei zwischen der ungemessenen, außerordentlichen, oder landesherrlichen Robot,⁴⁴⁰ die z.B. in Notzeiten (Kriege, Wassernot), dann auch für Regulierungen und Straßenbau etc. vom Landesherrn gefordert wurde und der gemessenen, grundherrlichen Robot,⁴⁴¹ die von allen dazu Verpflichteten der Grundherrschaft alljährlich in einer bestimmten Anzahl von Tagen zu leisten war. Art und Umfang der ungemessenen Robot in der Herrschaft Waldenfels sind im Urbar von 1584 verzeichnet:

In den Ämtern zu Ober-Reichenthal, Königschlag und Hirschbach waren die Untertanen verpflichtet auf Ansage jährlich 9 Tage Robot zu leisten und zwar 1 Tag zu ackern, 1 Tag Korn und 1 Tag Hafer zu eggen, 1 Tag Heu oder Grummet zu mähen, 2 Tage Hafer zu mähen, 1 Tag zwei Schnitter zu stellen, 1 Tag Holz zu hacken und 1 Tag zuzuführen. Diejenigen Untertanen im Amt Waldburg, die Zugtiere besaßen, waren verpflichtet 9 Tage Zugrobot zu leisten; diejenigen aber, die keine Zaug hatten, mussten wie die übrigen Untertanen 9 Tagen Handrobot erbringen.⁴⁴²

Diese Arbeiten dienten meist der Betreuung der Meierhofgründe. Mit 9 Tagen war man in der Herrschaft mehr als gut bedient, denn in

⁴³⁸ Zu all diesen allgemeineren Ausführungen vgl. man im Detail die zahlreichen Arbeiten des großen Erforschers des oberösterreichischen Bauerntums Georg Grüll; zusammenfassend und mit reichem Zahlenmaterial vgl. *Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft*. Hg. v. Alfred Hoffmann (Linz 1974)

⁴³⁹ von tschechisch-polnisch *robota* = Arbeit

⁴⁴⁰ Grüll, *Robot* 28-32

⁴⁴¹ Ebd. 32-34

⁴⁴² HAW Hs. 4, fol. 69

vielen anderen Herrschaften waren bedeutend mehr Robottage üblich, in der Herrschaft Luftenberg etwa 50-100 (!) Tage pro Jahr.⁴⁴³ Ein kaiserliches Interimale legte 1597 die Robotleistung auf höchstens 14 Tage oder Zahlung eines entsprechenden Robotgeldes fest. Die Untertanen der Herrschaft Waldenfels scheinen im Zuge der großen Bauernbeschwerden in diesem Jahr unter denjenigen auf, welche bei ihrer alten Robotordnung, hier allerdings mit 12-14 Tagen, verbleiben wollten. Manche Herrschaften forderten neben der Robot noch Robotgeld (v.a. Klosterherrschaften), in Waldenfels war das Robotgeld, das im Urbar 1584 noch nicht vorkommt, als Ablösung der Robot zu zahlen. Die Höhe war zu dieser Zeit (1598) folgende: von einem Hof 3 bis 4 fl., von einem Halbhof oder Gut 12 β. bis 2 fl., von einer Hofstatt oder Sölden 6 β. bis 1 fl. Dies waren vergleichsweise nicht übermäßige Beträge. Aus dem Haupturbarium von 1643⁴⁴⁴ kann ein durchschnittlicher Robotgeldwert von 2 fl. 3 d. bei einer Gesamtsumme von rd. 623 fl. (271 zahlende Individuen) errechnet werden, der Minimalwert liegt bei 4 d., der Maximalwert bei 6 fl. 4 β.

Eine weitere Robotverpflichtung war das Holzhacken und -liefern für die Herrschaft. Aus einer Auszeichnung von 1751 geht, nach Ämtern geordnet, hervor, wie viel Holz alle 2 Jahre gehackt werden musste:

Amt	Personen	Klafter
Reichenthal	62	79 1/2
Königsschlag	21	26 1/2
Waldburg	26	31 1/2
Hirschbach	16	19 1/2
Eibenstein	21	32
Schwandt	113	141
SUMME	259	330

⁴⁴³ Dies u. zum Folgenden vgl. Grüll, Bauer im Lande ob der Enns 184-186

⁴⁴⁴ HAW Hs. 11

Die Holzlieferungen kamen nicht auf einmal, im Jahr 1731 lieferten z.B. die Ämter Reichenthal und Waldburg aus dem Steinwald, ein Jahr zuvor lieferten die Ämter Schwandt und Eibenstein aus dem Steinwald, Hölle und Niederholz. Was passierte mit dieser Menge Holz? 10 Klafter von den harten Scheitern erhielt immer das herrschaftliche Bräuhaus, der Rest ging an den Pfleger im Schloss und an den Jäger für ihre Notdurft. Ganz unentgeltlich war diese Holzrobot auch für die Herrschaft nicht; diese musste für die Verpflegung bei der Arbeit sorgen, wobei es sich um Brot und Bier handelte. Im Jahre 1731 z.B. wurden 457 Pfund Robotbrot ausgeteilt, im Jahre 1765 157 Pfund.⁴⁴⁵

Über die ungemessene landesherrliche Robot in der Herrschaft Waldenfels gibt es nur wenige Unterlagen. Zu Landesverteidigungszwecken mussten besonders die Grenzburgen befestigt sein. Auch Waldenfels war (nach einem Generale von 1594)⁴⁴⁶ zu einer Flucht-, und Verteidigungsburg ausersehen, welche die Untertanen instandhalten mussten.⁴⁴⁷ Aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts beginnen Listen über die Wegrobot, welche für die Instandhaltung der wichtigeren Straßen geleistet werden musste.⁴⁴⁸ Diese Regelung gab es seit 1721 und verpflichtete alle Untertanen, welche eineinhalb Stunden beiderseits der Straße wohnten, zur Reparatur und Beschotterung der Landstraßen. Im Jahre 1763 wurde diese Naturalrobot in eine Geldrobot umgewandelt (Wegrobot-Relution); die Waldenfelder Listen beziehen sich auf diese Ablösung, welche im Übrigen im Jahre 1824 aufgehoben wurde.⁴⁴⁹

Im Jahre 1777 wurde die Robot-Abolition, die Ablösung der Untertanenleistungen durch Geld verfügt, was sich aber nur zögernd durchsetzte und daher um 1818 wieder aufgegeben wurde. Mit der Aufhebung der Untertänigkeit im Jahre 1848/49 kam schließlich end-

⁴⁴⁵ HAW Akten 287

⁴⁴⁶ OÖLA, StA Freistadt, Sch. 11

⁴⁴⁷ Vgl. Grüll, Robot 30

⁴⁴⁸ HAW Akten 286, Fasz. 1

⁴⁴⁹ Vgl. Grüll, Bauernhaus 86f.

gültig das Ende der Robot.⁴⁵⁰

7.2 Grunddienst, Kucheldienste und Steuern

Der Grunddienst war diejenige Abgabe, welche der Bauer für die Nutzung seiner Realität und/oder Überländgründe,⁴⁵¹ welche letztere in Reichenthal übrigens ziemlich zahlreich waren, der Grundobrigkeit zu entrichten hatte. Er wurde an zwei Terminen fällig und zwar zu Georgi (24. April) und Michaeli (29. September), später wurde er meist zusammen an einem Termin gereicht. Daneben gab es Kucheldienste, so benannt, weil sie für die herrschaftliche Küche, d.h., für die Versorgung des Schlosshaushaltes, bestimmt waren. Sie wurden in späterer Zeit oft in Geld abgelöst. Auch bei den Kucheldiensten weist der Name häufig auf den Ablieferungstermin hin (Faschingshennen, Herbsthühner, Pfingstkäse, Michaelikäse, Weihnachtskäse, Weihnachtsbrot). Sie können aber als Ablösung auch auf den ursprünglichen Naturaldienst hinweisen: Holzhühner statt der Arbeit im herrschaftlichen Wald (oder als Entgelt für das Schlägerungsrecht dort), Haarpfennige usw. Neben den Abgaben gab es auch sog. Verehrungen, in Waldenfels etwa eine, welche an Weihnachten gegeben wurde.

Die Abgaben in der Herrschaft Waldenfels waren nach den frühesten Urbaren folgende:⁴⁵²

⁴⁵⁰ Vgl. Grüll, Robot 197ff. u. 230

⁴⁵¹ Überländgründe gehörten rechtlich zu keinem bestimmten Haus oder Hof. In Waldenfels waren dies v. a. die Gründe des ehemaligen Plumauerhofes, weiters zahlreiche Stratlüsse in Königschlag, welche alle an die Untertanen ausgegeben wurden und mit Geld- und Naturaldiensten („Pürstlinggetreide“) belegt waren.

⁴⁵² HAW Hs. 3 u. Akten 265

Urbar um 1500	Abgabenbezeichnung	Urbar 1537
4 Pf. 1 B. 22 d.	Georgidienst	7 Pf. 5 d.
39 Pf. 6 B. 27 d.	Michaelidienst	44 Pf. 2 B. 23 1/2 d.
2 B. 28 d.	Haarpfennige	16 d.
189	Holzhühner	90
20	Vogthühner	33
12	Herbsthühner	
43	Faschingshühner	73
39	Hühner für 11 Lüsse	
46	Pfingstkäse	
46	Michaelikäse	
45	Weihnachtskäse	
5 B. 5 d.	Weihnachtsbrot	1 B. 26 d.
677	Eier	524
	Weihnachtsehrung	3 B. 19 d.
	Käse	142
	Hühner	63
	Zehentkäse	33

Diese Abgaben waren in Waldenfels in Art und Höhe meist gleichbleibend im 16. Jahrhundert. Das Urbar 1584 bringt noch keine wesentlichen Neuerungen. Als neue Abgabe finden wir die Viechtrüffthennen (insges. 43), welche immer auf zwei Jahre fällig waren; im dritten Jahr, im Jahr der eigenen Viechtrüfft der Untertanen, waren sie nicht abzuliefern.⁴⁵³

⁴⁵³ HAW Hs. 4, fol. 51

Das Haupturbar 1643 bringt im eigenen Kucheldienstregister⁴⁵⁴ als Abgaben Hähne, Hühner (auch Viechtrüffthennen) Eier und Käse (auch Zehentkäse), welche aber, da man den Kucheldienst nit völlig einnehmen und gebrauchen wollte ... selbiger mit baarem gelt abgelest und bezahlt werden kann:

- 1 Henne für 12 kr.
- 1 Paar Hähne für 14 kr.
- 1 Käse für 3 kr.
- 3 Eier für 1 kr.

Die Summe des Kucheldienstes der Herrschaft Waldenfels betrug 1643:⁴⁵⁵

- Hähne: 190
- Hennen: 202
- Käse: 321
- Eier: 2391

Ein neuer Kucheldienst wurde bald nach der Übernahme der Herrschaft durch die Grundemann eingeführt. Es handelte sich dabei um einen im Jahre 1647 eingeführten Kälberkucheldienst, welcher die Lieferung einer bestimmten Anzahl (30 pro Jahr) mind. einjähriger Kälber ins Schloss forderte (ausgenommen Fastenzeit). Als Motiv des Dienstes wurde angeführt, dass bis zum Jahr 1647 an Rüstgeldern und anderen Landesanlagen 1742 fl. von den Untertanen zu entrichten gewesen wären, ihnen diese Schuld aber aus Gnade geschenkt und nachgelassen wurde. Deshalb wurde nun dieser Kälberkucheldienst – der auch in anderen Herrschaften durchaus üblich sei – eingeführt, jedoch mit der Erleichterung, dass ein kleiner abgewogener Teil jeden Kalbes von der Herrschaft bezahlt und die Häute wieder zurückgegeben wurden. Insgesamt sei der Ertrag aus diesem Dienst unter 88 fl./Jahr, was dem Zinsertrag der zu 6 % angelegten und nachgelassenen Steuern

⁴⁵⁴ HAW Hs. 11, fol. 447ff.

⁴⁵⁵ HAW Hs. 11, fol. 486v

entsprach; deshalb falle der Dienst desto weniger beschwerlich.⁴⁵⁶

Im Kapitel über den Zehent wurde schon auf den Haarzehent hingewiesen. In Zusammenhang mit diesem steht ein Spinnndienst,⁴⁵⁷ der von einer Anzahl Untertanen unentgeltlich zu verrichten war. Eine bestimmte Menge Haar wurde von der Herrschaft im Gewicht hinausgegeben und zugestellt, welches dann zu Garn gesponnen und ins Schloss geliefert werden musste. Den einzelnen Ämtern wurden Mitte des 17. Jahrhunderts insgesamt 6 Zentner 49 Pfund (627,44 kg nach der Norm um 1750) ausgegeben.

Oben wurde das Rüstgeld angesprochen. Dieses war eine landesfürstliche Steuer, die regelmäßig ab dem Jahr 1593⁴⁵⁸ zur Bestreitung der Türkenkriege geleistet werden musste. Die Einhebung dieser Rüstgelder – ihre Anzahl wurde vom Landesfürsten festgelegt – erfolgte über Auftrag der Landstände durch die Obrigkeiten von den Untertanen (Feuerstattbesitzer). Oftmals wurde dabei von den Obrigkeiten zuviel eingehoben und der Überschuss einbehalten, was zu zahlreichen Beschwerden von Untertanen gegen Ende des 16. Jahrhunderts führte. In Waldenfels war dies um 1600 jedoch nicht der Fall.⁴⁵⁹ Das Rüstgeld wurde in manchen Jahren mehrmals eingefordert, wenn die Mittel zur Kriegsfinanzierung besonders knapp waren. Mitte des 18. Jahrhunderts musste die Höhe des Rüstgeldes einer Herrschaft den staatlichen Behörden mitgeteilt werden: Von 287 Feuerstätten der Herrschaft Waldenfels wurde ein Rüstgeld von rd. 717 fl. genommen und rd. 113 fl. als Überschuss genossen. Der Überschuss war im Grunde genommen die Steuerhinterziehung durch die Herrschaft: Die meisten Herrschaften hoben die Steuern nach der Rektifikation 1527/44 ein. Später erbaute Häuser (Feuerstätten) wurden nicht angegeben, aber man hob trotzdem von ihnen Steuern ein.

⁴⁵⁶ HAW Hs. 11, fol. 487ff.

⁴⁵⁷ HAW Hs. 11, fol. 489ff.

⁴⁵⁸ Im Urbar von 1584 (HAW Hs. 4) sind deshalb noch keine Rüstgelder verzeichnet, im Urbar von 1643 (HAW Hs. 11) nur beim Amt Eibenstein, wo es meist 2 fl. 5-7 B. betrug.

⁴⁵⁹ OÖLA, Landschaftsakten; Hs. 166 (Verträge mit den Untertanen 1598, Abschnitt Waldenfels, Rüststeuer).

Dieser Überschuss wurde einbehalten.⁴⁶⁰ Bei der Festsetzung des Beitrags der einzelnen Untertanen war die Größe des Besitzes maßgeblich und es galt seit ca. 1600 der Grundsatz, „dass der Reiche den Armen übertragen“ (d.h. mehr als dieser leisten) sollte, weiters, dass die Untertanen mit Wissen der Obrigkeit den Anschlag selber machen durften.⁴⁶¹

Eine weitere landesfürstliche Steuer, welche die Untertanen tragen mussten, war die Landsteuer. Sie wurde ursprünglich auf Grund der Gülteinlage von 1527 im Land ob der Enns eingehoben. Die Grundlage bildete das dort angeschlagene Pfundgeld und belief sich auf 15 B. je Pfund. Im Jahre 1572 wurde sie durch Einbeziehung des Leibwochenpfennigs auf 18 B. von jedem Pfund gemäßigter Herrengülte⁴⁶² angeschlagen. In dieser Höhe verblieb die Landsteuer auch in den folgenden Jahrzehnten.⁴⁶³ Für Waldenfels ist dabei nichts Abweichendes festzustellen, der Anschlag von 1572 galt auch dort.⁴⁶⁴ Als Dominikalsteuer der Herrschaft Waldenfels wurden Mitte des 18. Jahrhunderts rd. 901 fl. für die Steuerrektifikation angegeben, die Dominikalsteuer war also ähnlich hoch wie ein Rüstgeld.⁴⁶⁵

⁴⁶⁰ Die Herrschaft Weinberg nahm von 856 Feuerstätten 2140 fl. Rüstgeld ein und genoss als Überschuss rd. 165 fl. Der Überschusswert für Waldenfels ist also ziemlich hoch in Relation dazu; vgl. OÖLA, Landschaftsarchiv; Hs. 65; vgl. Grüll, Herrschaftsschichtung 330ff.

⁴⁶¹ OÖLA; Landschaftsakten; Hs. 166 (Abschnitt Waldenfels, Rüststeuer)

⁴⁶² Der Begriff Gülte bedeutet eigentlich Zins, Rente, Naturalabgabe, dann auch Ertragssteuer, Grundsteuer, schließlich auch ein Gut, das Gült zahlte. In Österreich wurde seit dem Spätmittelalter „Gülte“ im Sinne von Gesamtertrag eines Gutes einschließlich aller darauf ruhenden Rechte zum Besteuerungsmaßstab auf Grund einer Schätzung (Gülteinlage).

⁴⁶³ Grüll, Bauer im Land ober der Enns 129f. Die Landsteuer wurde 1751 zwar von staatlicher Seite aufgehoben, doch hoben sie die Herrschaften weiterhin für eigene Zwecke ein; vgl. Grüll, Bauer, Herr und Landesfürst. 37f.

⁴⁶⁴ OÖLA, Landschaftsakten, Hs. 166 (Abschnitt Waldenfels, Landsteuer).

⁴⁶⁵ OÖLA, Landschaftsakten, Hs. 65. Eine Bewertung des Steuerertrages vor 1750 bringt bis jetzt in der Fachwelt noch nicht gelöste methodische Probleme mit sich (Steuerhinterziehung, und -verschwendung aus der Umlage der Kontributionen und z.T. käuflicher Erwerb von Steuerdritteln durch die Grundherrschaften – sie soll deshalb hier gar nicht erst versucht werden, zumal die Quellen fehlen; zur Problematik vgl. Herbert Knittler, Nutzen, Renten und Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Wien u.a. 1989) 88

In manchen Jahren, so 1691, 1696, 1705-1712, 1717, 1718, 1734, 1737, 1739 und 1746, wurde auch eine eigene Kopfsteuer eingehoben.⁴⁶⁶ Aus letztgenanntem Jahr ist das Kopfsteuerregister aus Waldenfels erhalten, welches schon oben zur Ermittlung der Bevölkerungszahl als wertvolle Quelle herangezogen wurde.

Als letzte Steuer hat es noch die sog. Inleutsteuer (auch Winkel- oder Schutzsteuer) gegeben. Bei Inleuten handelte es sich um Mieter oder Mitbewohner, die keinen Grund und Boden (eventuell Überländgründe) besaßen und der Grundobrigkeit unterstanden, auf deren Grund sie wohnten. Diese Personen mussten der Herrschaft eine jährliche Steuer zahlen, wenn sie zu keiner Robot verpflichtet waren.⁴⁶⁷ Diese Steuer war auch in Waldenfels üblich, wie etwa ein Inleith Steuer Register von 1636 bezeugt.⁴⁶⁸

Eigentlich eine Ablösung für eine Robotleistung war das sog. Weinführgeld. Es wurde (nach dem Urbar 1643) von den vier Hofämtern genommen und zwar als Ablösung für Fuhrdienste von Wein, welche nicht mehr stattfanden. Die Ämter Reichenthal und Königschlag hätten jährlich je zwei Wagen stellen müssen, zahlten dafür je 9 fl.,⁴⁶⁹ die Ämter Waldburg und Hirschbach zahlten für je einen Wagen jährlich die Ablöse von 4 fl. 4 B.⁴⁷⁰

7.3 Freigelder, Verwandlungsgebühren und Taxen

Diese Abgaben⁴⁷¹ fielen besonders bei „Verwandlungen“, d.h. bei Todfällen und Besitzerwechsel (Erbschaft, Kauf, Tausch, Teilung etc.) an. Starb etwa ein Untertan, führte die Herrschaft die Verlassenschaftsabhandlung durch ihre Beamten durch, wobei eine Fülle von

⁴⁶⁶ Grill, Bauer, Herr und Landesfürst 38

⁴⁶⁷ Vgl. Roman Sandgruber, Gesindestuben, Kleinhäusler und Arbeiterkasernen. Ländliche Wohnverhältnisse im 18. und 19. Jahrhundert in Österreich. In: Wohnen im Wandel. Hg. v. Lutz Niethammer (Wuppertal 1979) 107-131, hier: 120ff.

⁴⁶⁸ HAW Akten 42

⁴⁶⁹ HAW Hs. 11, fol. 77 u. 115

⁴⁷⁰ HAW Hs. 11, fol. 151 u. 171

⁴⁷¹ Vgl. dazu Grill, Bauer im Land ober der Enns 131-174

Gebühren zu entrichten war. Besonders die Freigelder waren neben der Robot im 16. Jahrhundert Gegenstand der bäuerlichen Beschwerden und blieben es bis 1848.

Die Freigelder kamen hierzulande im 15. Jahrhundert auf und wurden nach der Art einmal als Mortuarium (Fallfreigeld), dann Laudemium (Kauffreigeld) und Hebfreigeld genannt. Vom Freigeld in Waldenfels erfahren wir erstmals aus dem Urbar von 1584. Demnach wurde es genommen so einer aus der Herrschaft zog das zehentist Pfund.⁴⁷² Aus anderen Quellen lässt sich diese Art des Freigeldes schon etwas früher, zwischen 1567 und 1577, nachweisen.⁴⁷³ Über dieses Freigeld beschwerten sich die Waldenfelser Untertanen 1597/98.⁴⁷⁴ Statt diesem Freigeld wurde offenbar jenes vom Todfall eingeführt,⁴⁷⁵ denn in den Verträgen von 1597/98 wird dieses nun aufgeführt und zwar mit 10% vom Wert des Gutes (wie in fast allen anderen Herrschaften), wobei vom fahrenden Gut nur Vieh, verbriefte und unverbrieft Schulden und Silbergeschirr verfreit wurden.⁴⁷⁶ Das Freigeld von freyen und willkhüerlichen khäuffen, so nicht vom Todtfall herrüern betrug demnach auch den 10. fl. und nicht mehr hinfüro wie bißher gebruchig gewest.⁴⁷⁷ Freigelder vom Heiratsgut und Pupillengeld (Waisengeld)⁴⁷⁸ gab es in der Herrschaft Waldenfels nicht.

Ein Vorläufer des Freigeldes war die An- und Abfahrt, welche im Urbar von 1584 noch verzeichnet ist und ebenfalls bei Besitzveränderungen fällig wurde (Überführung eines Vermögens in eine andere

⁴⁷² HAW Hs. 4, fol. 6

⁴⁷³ Grüll, Bauer im Land ober der Enns 151

⁴⁷⁴ Ebd. 167

⁴⁷⁵ Nach der kaiserlichen Interims-Resolution vom 8. Mai 1597 durfte neben dem Freigeld vom Todfall kein Freigeld u.a. bei Auswanderung aus der Herrschaft genommen werden. Grüll, Bauer im Land ober der Enns 43

⁴⁷⁶ OÖLA, Landschaftsakten, Hs. 166 (Abschnitt Waldenfels, Freigeld vom Todfall) u. Grüll, Bauer im Land ober der Enns 161

⁴⁷⁷ OÖLA, Landschaftsakten, Hs. 166 (Abschnitt Waldenfels, Freigeld bei Käufen nicht beim Todfall)

⁴⁷⁸ Um die Waisen hatte sich die Herrschaft zu kümmern, sie verwaltete deren Vermögen und bestellte Gerhaben (Vormünder) etc. Die Waisenkinder wurden meist zum Hofdienst (Schloss und Meierei) herangezogen. Aus diesem Bereich sind zahlreiche Waisenbücher der Herrschaft Waldenfels erhalten: HAW Akten 260-263 u. Hss. 274-291.

Grundherrschaft etwa, bzw. umgekehrt bei Übernahme eines Waldenfelsers Gutes): im Hofamt je 2 d., Ämter Königschlag und Waldburg je 4 d., Amt Hirschbach je 8 d. (welches die Amtleute einnahmen) und ein Inmann je 32 d.⁴⁷⁹ Dies waren vergleichsweise niedrige Summen,⁴⁸⁰ es gab auch später keine Beschwerden darüber.

Ein weites Feld waren die Taxen und Gebühren, die bei der Tätigkeit der herrschaftlichen Kanzlei für Material (Pergament, Papier, Siegelung etc.), Tätigkeit (Schreibergeld) und auch Verköstigung bei Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen (Zehrungen) anfielen. Das Urbar 1584 bringt nur zwei Angaben darüber:⁴⁸¹

Fertig- und Siegelgeld gab man von einem Brief mit Siegel 1 Pf. d.; bei Papierbriefen, die nur mit der Petschaft gefertigt wurden (der Regelfall) gab man 2 β.

Das Schreibgeld betrug von einem Kauf- oder Heiratsbrief auf Pergament 2 β., auf Papier 8 kr.

Über die Art und Höhe der überaus zahlreichen Taxen und Gebühren unterrichten im Detail herrschaftliche Taxordnungen, im Waldenfelsers Archiv sind diese seit dem 18. Jahrhundert überliefert.⁴⁸² Ein sehr anschauliches Bild zeichnen auch Verlassenschaftsabhandlungen:

Eine solche ist beispielsweise jene, welche nach dem Tod des Fleischhauers Tobias Rohringer aus Reichenthal im Jahre 1719 durchgeführt wurde.⁴⁸³ Der Pfleger und Landgerichtsverwalter Ehrenreich Arnoldt wurde mit Franz Aichinger, Richter zu Reichenthal, Simon Höllwürth und Wilhelm Khnoll, Bürgern, zur Verhandlung abgestellt. Es werden zunächst die Erben namentlich aufgeführt, dann wird Rohringers Haus mit Lage und Zubehör wie Wiesen, Wagen, Pflug, Hennen, Kälbern, Getreide usw. angeführt und mit 1000 fl. geschätzt. Es folgt die Fahrnis, welche von Tieren über Getreide bis zum Geschirr den gesamten Besitz des Verstorbenen aufzählt und mit 313 fl. 7 β. 2 d. geschätzt wird. Nächste Rubrik ist die Paarschaft und Schulden

⁴⁷⁹ HAW Hs. 4, fol. 5

⁴⁸⁰ Grill, Bauer im Land ober der Enns 144ff.

⁴⁸¹ HAW Hs. 4, fol. 7f.

⁴⁸² HAW Akten 290

⁴⁸³ OÖLA, Landgerichtsakten, Hs. 47, fol. 133

herein, welches das vorhandene Bargeld und die Schulden, welche andere beim Verstorbenen hatten, aufschlüsselt. Als Summe des ganzen Vermögens wird 1492 fl. 5 ß. 2 d. angegeben. Davon wurden nun die Schulden hinaus in Abzug gebracht: der Herrschaft das Todfallfreigeld (10 % des Vermögens), Teilgeld, Siegelgeld vom Teilspruch, dem Pfleger, Inventurgeld, Hemdtuch (Hemmettuch), dem Richter, Schreibgeld für den Pfleger und den Schreiber, Geschäftsgeld zum Gotteshaus Reichenthal, der Herrschaft ein Betrag für Landsteuer, Roboteier, Haar- und Gespunstgeld, Michaelidienst, Laurenzidienst, Michaeli- und Martinigans, Rüstgeld, Gelder für Verwandte (Schulden, Erbteile). Interessant sind die folgenden Einträge über angefallene unterschiedliche Unkosten über einen Zeitraum von mehreren Monaten, dann Kosten bei der Exekution und der dabei stattfindenden Zehrung, Geld für den kaiserlichen Bannrichter, Landgerichtsdienner, Handwerker, Geld für den Lehrjungen und andere häusliche Unkosten während der Arrestierung des Verstorbenen usw. Summe der Schulden hinaus 1485 fl. 5 ß. 2 d. Es blieben somit nur 7 fl. für die fünf Erben übrig. Es folgt gleich ein Kauf Annambs Brief⁴⁸⁴ über das Rohringerhaus und wieder fielen einige Kosten an wie Fertiggeld etc. Nochmals wird der Hinweis auf die Gefängnis- und Exekutionskosten, Kosten für die Abhandlungszehrung etc. gegeben.

Dieses Beispiel wurde nicht nur ausgewählt, um die Fülle der Taxen aufzuzeigen. Es gibt auch Hinweise auf eine Hinrichtung in der Herrschaft Waldenfels, welche noch heute in schwacher Erinnerung der hiesigen Bevölkerung ist. Der Grund für die Inhaftierung des Fleischhauers Tobias Rohringer und schließliche Aburteilung zum Tod war Giftmord an der Gattin (veneficy et uxoricidy = Giftmischelei und Mord an der Gattin).⁴⁸⁵

⁴⁸⁴ OÖLA, Landgerichtsakten, Hs. 47, fol. 137

⁴⁸⁵ Vgl. Pammer, Familienchronik Preinfalk 62ff.